

Satzung des Christlichen Sportvereins Backnang 2012 e. V.

Fassung vom 04.11.2014

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Christlicher Sportverein Backnang 2012 e. V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Backnang.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports und des christlichen Glaubens. Dies wird verwirklicht durch:

1. Vorbildliches Verhalten der einzelnen Mitglieder, gekennzeichnet durch ein faires Verhalten.
2. Weitergabe und Vermittlung christlicher Werte, z.B. durch Andacht, Gebet, Literatur, usw..
3. Zur Verfügung stellen und Pflege von geeigneten Sportstätten und Sportutensilien.
4. Einrichtung verschiedener Sportangebote für Einzel- und Mannschaftssportarten.
5. Unterhalten eines Trainingsbetriebs, Teilnahme an Wettkämpfen und Turnieren (ggf. auch Teilnahme am laufenden Spielbetrieb des Württembergischen Fußballverbandes) und Durchführung von Sportveranstaltungen.
6. Förderung geeigneter Übungsleiter, u.a. auch durch Schulungen.
7. Pflege eines „Netzwerks Glaube und Sport in Backnang“, das die verschiedenen christlichen Kirchen, Gemeinschaften und Gemeinden in und um Backnang in sportlicher Hinsicht miteinander verbindet und zum Themenbereich „Glaube und Sport“ Informationen weitergibt sowie nach Bedarf Vorträge und Seminare hierfür anbietet.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen. Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden bzw. bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder oder sonstige Personen für den Verein tätig sind, können sie Erstattung der genehmigten und nachgewiesenen Auslagen erhalten. Die Gewährung angemessener Vergütungen aufgrund besonderer Verträge bleibt hierdurch unberührt.

Die Vergütung oder Honorierung der Mitglieder des Vorstands wird in Änderung der Vorschriften in § 27, Abs. 3 in Verbindung mit § 662 BGB ausdrücklich zugelassen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung von angemessenen pauschalen Aufwandsersatzesätzen und Vergütungen nach den Vorschriften des § 3, Nr. 26a EStG.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2012.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e. V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Hierfür ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet ebenfalls der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - Mit dem Tod des Mitglieds.
 - Durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und muss spätestens bis zum 15. November schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - Durch Ausschluss aus dem Verein wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen bei Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
 - Wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet wurde.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Versammlungen teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

2. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Satzungsbedingungen zu benutzen.
3. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen dieses Vereins und der Abteilungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Beitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.
3. Bei Bedürftigkeit kann der Vorstand auf Antrag im Einzelfall Beiträge teilweise oder ganz erlassen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann das Amt durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit des nachgerückten Vorstandsmitgliedes ist abweichend von § 10 Nr. 3 Satz 1 bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des gesamten Vorstandes beschränkt.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
2. Der Schriftführer und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Schriftführer bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Schriftführer gewählt worden ist.
3. Scheidet der Schriftführer während der Amtsperiode aus, kann das Amt durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit des nachgerückten Schriftführers ist abweichend von § 10 Nr. 3 Satz 1 bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des gesamten Vorstandes beschränkt.
4. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit, sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist zuständig vor allem für:
 - die laufenden Geschäfte des Vereins,
 - die Vorbereitung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins und die Erstellung des Jahresberichts.
5. Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung muss nicht vorliegen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder Email einzuberufen. Dabei ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Bestätigung und Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes, des Schriftführers sowie der Beisitzer,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - Abstimmung über Ehrenmitglieder,
 - weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.
3. Der Vorstand muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Grund und Zweck fordern oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen, einschließlich Zweckänderungen, ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung sind die Mitglieder des Vorstandes (nach Paragraph 10 der Satzung) die Liquidatoren des Vereins. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzelvertretungsberechtigt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an SRS e.V. (Sportler Ruft Sportler), Im Sportzentrum 2, 57610 Altenkirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.